

Honorarordnung der VHS Hannover

- Beschluss des Rates vom 26.06.2025 (Beschlussdrucksache Nr. 1050/2025) –

1. Allgemeines

- 1.) Die Honorarordnung gilt für die Tätigkeit der freiberuflichen Dozentinnen der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover (VHS).

Für die Durchführung von (Kurs-)Angeboten, Veranstaltungen und sonstige Leistungen werden schriftliche Honorarvereinbarungen nach Maßgabe dieser Honorarordnung geschlossen.

Abweichungen von der Honorarordnung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

- 2.) Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich erbrachte Leistungen. Für die Vorbereitung nicht durchgeföhrter Kurse und Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.
- 3.) Ausfallende Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen sind der zuständigen Programmabreichsleitung der VHS anzugeben und nachzuholen. Wird die Unterrichtsstunde oder Veranstaltung nicht nachgeholt, erfolgt für die ausfallene Unterrichtsstunde keine Honorierung.

2. Grundlage

Die Grundlage für die Berechnung des Honorars ist grundsätzlich die Unterrichtsstunde à 45 Minuten. Soweit bei einzelnen Angeboten (z. B. Prüfungen) die Abrechnung nach Teilnehmenden erforderlich ist, wird das Honorar entsprechend berechnet und vereinbart.

3. Honorarsätze

Das Mindesthonorar für die Leitung von Kursen und die Durchführung von Veranstaltungen oder Vorträgen, sowie Sprachstandfeststellungen beträgt 25,00 €.

Soweit aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, besonderer Fachkenntnis oder Qualifikation, höheren Anforderungen an die Vermittlungsmethodik oder Anforderungen von Drittmittelgebenden ein höheres Honorar angemessen ist, kann dies nach Entscheidung der Sachgebetsleitung schriftlich vereinbart werden.

4. Fachberatungen und zusätzliche Bemühungen

- 1.) Das Honorar für freiberufliche Honorarkräfte, die als Prüferinnen an Abschlussprüfungen beteiligt sind, darf das im Rahmen der Kurse entsprechende Stundenhonorar nicht überschreiten.
- 2.) Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird wie im Vertrag vereinbart honoriert. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überschreiten.

5. Nebenleistungen / Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial

Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen und (Kurs-)Angeboten (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen vereinbart werden. Die Vergütung von Nebenleistungen ist im Honorarvertrag schriftlich unter Nennung des Honorarsatzes zu vereinbaren.

6. Fälligkeit der Honorare

Das Honorar wird grundsätzlich nach Ende des vertragsgemäß durchgeföhrten Kurses oder der Veranstaltung fällig.

Die Zahlung erfolgt in der vereinbarten Höhe ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Die Versteuerung des Honorars sowie die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegen der Dozentin.

Für selbstständig Tätige besteht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 190a Abs. a SGB I besteht die Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei zuständigen Rentenversicherungsträgern zu melden.

Sofern dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 320 Abs. 2 SGB VI mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

7. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.